

Thema:

Unterscheidung Maschinen und technische Anlagen von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Fragestellung:

Unter der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen sind alle Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen, gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Wie sind Vermögensgegenstände eines Baubetriebshofs (mit Schreinerei, Kfz-Werkstatt, Gärtnerei u. Gewächshaus, Lagerräume etc.) zu bilanzieren? Wann dient ein Vermögensgegenstand dem Leistungserstellungsprozess, wann ist er lediglich ein Werkzeug, das der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen ist? Was zählt zu den Werkstatteinrichtungen?

Lösungsansatz

Unter dem Posten „Maschinen und technische Anlagen“ sind alle Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen.

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören z.B. Raffinerien, Hochöfen, Ziegelöfen, Gießereien, Eisenbahn- und Hafenanlagen, Transportanlagen, Krane, Bagger, Umspannwerke, Kokereien, Kühltürme, spezielle Kühlaggregate, Arbeitsbühnen, Rohrbrücken und -leitungen, Krafterzeugungs- und -verteilungsanlagen, Wasserwerksanlagen, Silos, Tanks, Gasometer; ebenfalls die jeweils erforderlichen Fundamente, Stützen und ähnliche Einrichtungen.

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören auch die Anlagen von Neben- und Hilfsbetrieben wie z.B. dem Baubetriebshof.

Zur Betriebsausstattung zählen z. B. Werkstätten-, Labor-, Kantinen- und Lagereinrichtungen, Werkzeuge (sofern nicht Maschinenwerkzeuge), Modelle, Muster, Zeichnungen, Waagen, Transportbehälter sowie Einrichtungen des Werkschutzes.

Zur Geschäftsausstattung zählen z.B. Büro-, Ausstellungs- und Ladeneinrichtungen, EDV-Anlagen und andere Büromaschinen, alle Arten von Telekommunikationsanlagen, sowie Rohrpostanlagen.

Beispiel: Ein Parkscheinautomat dient unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess und zählt daher zu den Maschinen und technischen Anlagen. Eine Bohrmaschine dient nicht unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess (stiftet nur indirekt Nutzen, indem er die Reparatur ermöglicht) und zählt daher zur Betriebs- und Geschäftsausstattung.
